

# Stellungnahme

Dezember 2025

## Änderung des Behindertengleichstellungs gesetzes (BGGÄndG)

Mit ihrem am 19. November 2025 veröffentlichten Entwurf für eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG) setzt der Bund seine Bemühungen zur weiteren Verbesserung der Barrierefreiheit, sowohl im öffentlichen als auch in der Privatwirtschaft, fort. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt dabei zwei Ziele. Für den privatwirtschaftlichen Bereich den Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen spürbar und nachhaltig zu verbessern, ohne dabei Unternehmen unverhältnismäßig stark zu belasten und im öffentlichen Bereich die bauliche und kommunikative Barrierefreiheit in Bundesbehörden und anderen öffentlichen Stellen des Bundes zu verbessern. Bitkom kommentiert gerne die Entwürfe und würde es sehr begrüßen, wenn die gemachten Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt würden.

### Im Einzelnen

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) richtete sich bislang in erster Linie an die öffentliche Verwaltung und nicht an die Privatwirtschaft. Bisher wurden Unternehmen vor allem über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) sowie das Telemedienrecht (früher BITV, heute teilweise im BFSG aufgegangen) adressiert.

In der Begründung zum BGG-Änderungsgesetz findet sich nun ein Hinweis, der – insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen § 7 Abs. 2 BGG – die Frage aufwirft, wie zukünftig das Verhältnis von BGG und BFSG aus Sicht der Privatwirtschaft zu verstehen ist. Eine klare Antwort auf diese Frage bleibt die Begründung jedoch schuldig. Dort heißt es (Hervorhebungen hinzugefügt):

»Konkret sollen hierfür die verschiedenen Benachteiligungsgründe des § 7 BGG, die bereits jetzt für die öffentliche Hand gelten, auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Menschen mit Behinderungen können so ihre Rechte auf gleichberechtigte Teilhabe effektiv durchsetzen. Gleichzeitig werden

Unternehmen vor Überforderung geschützt, denn sie müssen nur dann angemessene Vorkehrungen bereitstellen, wenn dies für sie keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Es werden keine neuen Barrierefreiheitsstandards normiert und keine Berichts- und Dokumentationspflichten eingeführt.«

§ 7 Abs. 2 BGG n.F. soll nun lauten:

»(2) Ein Unternehmer, der der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter anbietet oder Dienst- oder Werkleistungen anbietet oder erbringt, darf Menschen mit Behinderungen bei dem Zugang zu und der Versorgung mit diesen Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligen.«

Begründet wird dies knapp wie folgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

»Mit der Änderung wird der neue, erweiterte Regelungsinhalt der Vorschrift erfasst. Dieser umfasst nun neben dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt auch ein Benachteiligungsverbot, das sich an Personen richtet, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bewegliche Güter anbieten oder Dienst- oder Werkleistungen erbringen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die neue Überschrift trägt dem Rechnung. (...) Zudem wird der Anwendungsbereich auf bewegliche Güter, also bewegliche körperliche Gegenstände einschließlich Software eingegrenzt. Unter Dienst- und Werkleistungen ist grundsätzlich jedes entgeltliche Handeln zu verstehen, bei dem Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden. Dies kann sich auch in anderen Vertragstypen als Dienst- und Werkverträgen ausdrücken, so etwa in Bewirtungsverträgen oder Reiseverträgen. Mietverhältnisse sind hingegen nicht erfasst. (...) § 7 Absatz 2 ist somit nicht deckungsgleich mit § 2 Nummer 8 AGG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 AGG. Er geht über diesen hinaus, soweit dieser auf Massengeschäfte, massengeschäftsähnliche Geschäfte und Versicherungen beschränkt bleibt. Er bleibt hinter diesem zurück, soweit dieser die Zurverfügungstellung von Wohnraum ausdrücklich in seinen Anwendungsbereich einbezieht. Die Begriffe Zugang zu und die Versorgung mit einem Gut oder Dienstleistung sind grundsätzlich weit zu verstehen. Der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen umfasst den rein physischen Zugang, so etwa die Möglichkeit, in ein Ladenlokal oder ein Geschäft physisch gelangen zu können oder ein Gut oder eine Dienstleistung erhalten zu können. Es umfasst jedoch auch in einem weiteren Sinn die Möglichkeit, den Zugang zu der Dienstleistung oder dem Gut zu erhalten: Bei formal gleichem Zugang kann die Dienstleistung oder das Gut dennoch für den Menschen mit Behinderung nicht nutzbar sein. Für einen gleichberechtigten Zugang zu einem Gut müssten gegebenenfalls weitere Maßnahmen bereitgestellt werden, wie etwa das Herabreichen eines Guts aus den oberen Regalen im Supermarkt.«

Mit der Einführung dieser Regelung sieht das vorliegende BGG-Änderungsgesetz – im BGG völlig systemfremd – eine erhebliche Ausweitung der Pflichten zur Barrierefreiheit auf die Privatwirtschaft vor. Während das BGG traditionell auf die öffentliche Hand ausgerichtet war, entsteht nun ein zusätzlicher Regelungskomplex für Unternehmen, der ohne erkennbare Harmonisierung zu den bereits bestehenden Vorgaben des BFSG ausgestaltet ist. Dies kann zu einem unkoordinierten Nebeneinander unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen führen, was für Unternehmen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen kann. Dies betrifft insbesondere solche Unternehmen, die

bereits nach dem BFSG verpflichtet sind und nun mit einem zusätzlich erweiterten und potenziell widersprüchlichen Pflichtenrahmen konfrontiert werden.

Vor diesem Hintergrund fordert Bitkom nachdrücklich, von der geplanten Ausweitung des BGG auf die Privatwirtschaft abzusehen und an der bislang bewährten Systematik festzuhalten: das BGG adressiert die öffentliche Hand und das BFSG die maßgeblichen Barrierefreiheitsanforderungen für den privaten Sektor. Sollte der Gesetzgeber dennoch an der Erweiterung festhalten, ist zumindest eine klare und kohärente Harmonisierung der neuen Pflichten im BGG mit den bestehenden Anforderungen des BFSG notwendig. Nur so lassen sich Doppelregulierungen, widersprüchliche Vorgaben und zusätzliche Belastungen für Unternehmen vermeiden. Auf diese Weise kann ein konsistenter, praxistauglicher Rechtsrahmen gewährleistet werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### **Herausgeber**

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### **Ansprechpartner**

Dr. Konstantin Peveling | Referent Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | [k.peveling@bitkom.org](mailto:k.peveling@bitkom.org)

#### **Verantwortliches Bitkom-Gremium**

AK Barrierefreiheit

#### **Copyright**

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.